

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERANTEN DER BBG

1. Allgemeines

Sämtliche zwischen unseren Lieferanten (Baustofflieferanten) und uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, welcher Art auch immer, erfolgen ausschließlich zu unseren hier gegenständlichen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, wie diese auch in unseren Geschäftsräumen ausgehängt sind und Grundlage unserer Geschäftsbeziehung mit den Lieferanten bilden.

Diese Geschäftsbedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche und eigenhändig unterfertigte Erklärung unserer Geschäftsführer ausgeschlossen werden.

Keinesfalls Geltung und Anwendung finden die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

Der mit unseren Lieferanten zu Stande gekommene Vertrag gilt erst dann als rechtswirksam abgeschlossen, sofern wir dies schriftlich durch Auftragserteilung, oder in welcher Form auch immer, in der in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Form bestätigt haben. Davon unberührt bleibt jedoch die Bindung unserer Lieferanten an das von diesen unterbreitete Angebot bis zur Annahme dieses Angebotes bzw. bis zu der zur Annahme gesetzten Frist.

3. Berechtigung zum Vertragsabschluss

Ein abgeschlossener Vertrag ist nur dann rechtswirksam, wenn er eigenhändig von mindestens zwei Geschäftsführern, das ist in der Regel der hauptberuflich bestellte Geschäftsführer, zur Zeit Hans Werner Kirnbauer, gemeinsam mit einem weiteren bestellten Geschäftsführer unterfertigt und bestätigt wird.

4. Vertragsabschluss über Gesellschafter

Lediglich insoweit mit unseren jeweiligen Lieferanten Rahmenbestellungsvereinbarungen bestehen, sind im übrigen unsere Gesellschafter ermächtigt, Bestellungen im eigenen Namen, jedoch auf unsere Rechnung, dies jedoch ausschließlich zu den in der Rahmenvereinbarung genannten Konditionen, zu tätigen.

Bestellungen, die von Nichtgesellschaftern getätigt werden, Bestellungen unserer Gesellschafter mit Nichtvertragspartnern der genannten Rahmenvereinbarungen sowie Bestellungen, die durch die Rahmenvereinbarung nicht gedeckt sind, können ausnahmslos nicht für oder gegen uns abgeschlossen werden.

Demzufolge können wir Haftungen für die jeweilige Faktursumme Lieferanten gegenüber nur nach Maßgabe dieses Punktes übernehmen.

Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, eine derartige Haftungsübernahme schriftlich, sei es per Telefax, sei es per E-Mail oder sei es im Korrespondenzwege zu widerrufen. Ein solcher Widerruf gilt mit sofortiger Wirkung und bezieht sich auf sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelegten und bei uns noch nicht eingelangten Fakturen.

5. Rechnungslegung

Für aus derartigen Haftungsübernahmen gelegte Rechnungen haften wir nur dann, sofern eine ordnungsgemäße und sämtlichen steuerrechtlichen sowie handelsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Faktura, die uns als Rechnungsempfänger ausweist, binnen vier Wochen ab jeweiliger Lieferung bei uns eingelangt ist.

Für verspätet einlangende Rechnungen haften wir aus Gründen des Gläubigerschutzes nicht mehr und wird für verspätet oder nicht ordnungsgemäß eingelangte Fakturen keine wie immer geartete Verbindlichkeit unsererseits begründet, sondern besteht lediglich eine reine Naturalobligation.

Gleiches gilt für allfällige Rechnungskorrekturen.

Solche Rechnungskorrekturen sind nur binnen vier Wochen ab jeweiliger Lieferung zulässig und verpflichten uns demzufolge nur dann, wenn diese binnen vier Wochen ab Lieferung bei uns eingelangt sind.

6. Lieferungen

Die Lieferungen bestellter Bau- und sonstiger Materialien haben ausschließlich an die von uns oder an die von den uns hiezu ermächtigten Gesellschaftern genannten Baustellen bzw. sonstigen Örtlichkeiten der Gesellschafter zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Lieferungen keinesfalls zu unseren Händen zu erfolgen. Lieferungen können von uns demzufolge nicht entgegengenommen werden.

Warenempfänger ist demzufolge ausschließlich unser Gesellschafter.

Ungeachtet dessen sind vereinbarte Liefertermine einzuhalten und können nicht, und zwar auch nicht nur geringfügig, überschritten werden

Bei, auch geringfügigen, Lieferüberschreitungen steht sowohl uns wie auch unserem Gesellschafter das Recht des Rücktrittes vom Vertrag unter Setzung einer bloß dreitägigen Nachfrist zu. Im Falle eines solchen Vertragsrücktrittes erlischt auch unsere Haftung ersatzlos.

Die Lieferung selbst erfolgt auf Gefahr des jeweiligen Verkäufers, der insoweit auch das volle Transportrisiko trägt. Die Gefahr geht erst mit erfolgter Abladung der gesamten Ware und Übernahme durch unseren Gesellschafter über.

Weder wir noch unsere Gesellschafter sind im übrigen verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Lieferungen können demzufolge nur dann entgegengenommen werden, wenn diese vollständig, mängelfrei und vereinbarungsgemäß erfolgen.

7. Versand

Der Versand bestellter Ware ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich, wobei der Verkäufer das volle Risiko des rechtzeitigen Einlanges der Ware ebenso übernimmt, wie das Transportrisiko. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer Beschädigung der Ware verbleibt demzufolge bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Ware beim Verkäufer.

8. Preise

Für die Preisgestaltung gelten ausschließlich die zwischen uns und/oder Gesellschafter und unseren Lieferanten abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen bzw. Objektpreise. Die Preise verstehen sich frei zum jeweiligen Lieferort, sodass die jeweiligen Lieferkosten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ebenso wie die damit allenfalls verbundenen Transportversicherungen und sowie alle damit verbundenen Spesen zu Händen der Verkäuferin gehen.

Weder höhere Gewalt noch behördliche Anordnungen entbinden die Verkäuferin von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Preise.

Gleiches gilt für allfällige Wertänderungen, die sich aus Änderungen von Devisenkursen oder ähnlichem ergeben.

9. Zahlungsbedingungen

Soferne nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wird, sind ordnungsgemäß gelegte Fakturen jedenfalls bloß gemäß den ausgehandelten Rahmenvereinbarungen zur Zahlung fällig.

Demgemäß sind von den jeweiligen Preisen grundsätzlich der vereinbarte Zentralrabatt sowie die vereinbarten Skonti in Abzug zu bringen.

Dem jeweiligen Lieferanten dient auch zur Kenntnis, dass Zahlungen nur zu unseren Dekadenterminen erfolgen können, wobei die Fälligkeit jedoch erst dann und nur unter der Voraussetzung eintritt, dass uns sowohl in steuerrechtlicher wie auch in handelsrechtlicher Hinsicht richtige und vollständige Fakturen rechtzeitig übermittelt werden. Formal wie auch materiell unrichtige Fakturen sind wir berechtigt zurückzuschicken, ohne dass damit die Zahlungsfrist zu laufen beginnt.

Zahlungen sind im übrigen durch Überweisungen möglich.

Die Verkäuferin erklärt sich im übrigen damit einverstanden, dass von uns geleistete Zahlungen vorerst, es sei denn, dass ein anderer Verwendungszweck angegeben ist, zur Abdeckung des Kapitals herangezogen wird.

Wir sind allerdings nicht verpflichtet, allenfalls auflaufende Mahn- und Inkassospesen außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Bezahlung derartiger Kosten wird gemäß § 1333 Abs 3 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.

Im übrigen werden bei allfälliger Überschreitung des Zahlungstermines die gesetzlichen handelsrechtlichen Zinsen in der Höhe von 5 % per anno vereinbart und wird die Geltendmachung darüber hinausgehender Zinsen im Sinne des § 1333 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.

Selbst im Falle des Zahlungsverzuges oder sonstiger Geltendmachung der offenen Rechnungen sowie im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens verlieren vereinbarte Rabatte oder sonstige Nachlässe und Vergütungen nicht ihre Wirksamkeit. Es handelt sich demzufolge dabei um endgültige Nachlässe.

Auch ist die Verkäuferin nicht berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten, sofern strittige Beträge unsererseits nicht bezahlt werden.

10. Eigentumsvorbehalt

Zwischen unseren Lieferanten und unseren Gesellschaftern gilt ausdrücklich Eigentumsvorbehalt auf sämtliche gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als vereinbart, sodass das Eigentum an sämtlichen Materialien und Waren erst mit gänzlicher Begleichung des Kaufpreises an unsere Gesellschafterin übergeht.

Sollten die solcherart gelieferten Waren durch Verarbeitung etc. untrennbar mit anderen Sachen verbunden sein, sodass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mehr durchsetzbar ist, hat unsere Gesellschafterin schon jetzt ihre Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren entstehen zur Erfüllung aller Ansprüche unserer Lieferanten sicherheitshalber an diese abzutreten.

Im Falle der Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen hat darüber hinaus der Lieferantin das Miteigentum an der neuen Sache zuzustehen und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Wird die solcherart geschaffene Sache weiterveräußert, hat unsere Gesellschafterin den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorgehenden Bestimmungen abzutreten.

Lediglich für den Fall, dass uns unsere Gesellschafterin im Innenverhältnis den von uns vorgestreckten Kaufpreis schuldig bleiben sollte, tritt uns die Lieferantin schon jetzt in den solcherart begründeten Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der obigen Bestimmung sicherheitshalber ab, sodass ab dem Zeitpunkt der von uns an die Lieferantin getätigten Zahlungen sämtliche daraus resultierenden Rechte und Ansprüche auf uns übergehen.

Der in diesem Punkte vereinbarte Eigentumsvorbehalt zwischen unseren Lieferanten und unseren Gesellschaftern gilt auch für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware.

Demzufolge kann der Vorbehaltseigentümer lediglich sein bestehendes Anwartschaftsrecht auf das Eigentum veräußern bzw. kann lediglich die Veräußerung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes zu Gunsten des Eigentümers vorgesehen werden (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt).

Ebenso sind unsere Gesellschafter verpflichtet, für den Fall des Verkaufes von Vorbehaltsware, schon jetzt sämtliche daraus resultierende Forderungen, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegenüber dem Dritten entstehen, an den Eigentümer der Ware abzutreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

Demgemäß werden auch diese aus dem vereinbarten weitergeleiteten und verlängerten Eigentumsvorbehalt entstehenden Rechte für den Fall, dass uns unsere Gesellschafterin den Kaufpreis schuldig bleiben sollte, seitens des Lieferanten an uns abgetreten.

11. Reklamationen/Mängelrüge

Mit Zustandekommen eines Auftrages gilt im Verhältnis zwischen unserer Lieferantin und der Gesellschafterin auch für offene Mängel eine Frist zur Erhebung von Mängelrügen von sechs Monaten ab Übernahme der Ware als vereinbart. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden ausgeschlossen. Für den Fall, dass Gewährleistungsrügen zu Recht und fristgerecht erhoben werden, sind auch wir von unseren Zahlungsverpflichtungen bis zur Behebung dieser Mängel entbunden.

Für versteckte Mängel gelten demgegenüber die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

12. Erfüllungsort

Für sämtliche Lieferungen bzw. sich aus dem Liefervertrag ergebenden Rechte und Pflichten beider Vertragsteile wird Oberwart als Erfüllungsort vereinbart.

13. Gerichtsstandsvereinbarung

Als Gerichtsstand wird, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, sofern nicht eine inprocurable Zuständigkeit vorliegt, ausschließlich das Gericht Eisenstadt vereinbart.

14. Ausschluss von Stornogebühren/Vertragsrücktritt

Tritt unser Gesellschafter, aus welchem Grunde auch immer, von bestellten Aufträgen zurück oder werden derartige Aufträge in sonstiger Weise storniert, so haften wir, ungeachtet von einer allfälligen Regelungen im Innenverhältnis zwischen Lieferantin einerseits und Gesellschafterin andererseits jedenfalls nicht für allfällige Stornogebühren oder Konventionalstrafen.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Gesellschafterin vereinbarungsgemäß bereit gestellte bzw. zu liefernde Ware nicht annimmt.

15. Kompensation

Im übrigen sind wir selbst als Rechnungsadressat berechtigt, die seitens der Lieferantin an uns herangetragene Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen, die uns selbst oder aber unseren Gesellschaftern gegenüber der Lieferantin zustehen, gegenzurechnen und zu kompensieren.

16. Freizeichnungserklärung

Absolut unwirksam sind allfällige Freizeichnungserklärungen in Ansehung des möglichen Haftungsausschlusses des Verkäufers, sei es für leichte Fahrlässigkeit, sei es für Verschulden eines Erfüllungsgehilfen. In all den bezeichneten Fällen hat die Lieferantin voll und ganz einzustehen.

17. Vertragsverhältnis

Sämtliche Vertragsteilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass das materiell-rechtliche Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen unserer Lieferantin und der Gesellschafterin besteht. Allfällige Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Produkthaftungsansprüche können demzufolge nicht an uns herangetragen werden, sondern sind im Vertragsverhältnis zwischen Lieferantin einerseits und Gesellschafterin andererseits zu behandeln. Den Vertragsteilen dient demzufolge zur Kenntnis, dass wir abgesehen von der allfälligen Abtretung von Ansprüchen, lediglich als Verrechnungsstelle dienen.

- Oberwart, 12.10.2004 -

Firmenmäßige Zeichnung der BBG



Firmenmäßige Zeichnung des Lieferanten